

Bekanntmachung!

Der Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg gibt nachstehenden

Befehl Nr. 124

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung, Oberbefehlshaber der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 30. Oktober 1945 bekannt:

Inhalt: Über die Beschlagsnahme und protohoische Übernahme einiger Eigentumskategorien in Deutschland.

Um des Anseh und anderen Mißbrauch des Eigentums, das unter dem Mikroskop, des Mikroschleides, des durch die Sowjetische Militärkommande vertrieben und angelegter Geschicklichen, Rechts und Verfügungen geküht hat, zu verhindern, sowie um dieses Eigentum an entsprechende für die Bedürfnisse der künftigen Bevölkerung und der Besatzungstruppen vorzubereiten,

belehle ich:

1. das Eigentum, das sich in dem von dem Truppen der Rotes Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet und:

- a) das deutsche Staat und seinen zentralen und lokalen Regieren,
 - b) den Behörden der Nationalsozialistischen Partei, deren ähnlichen Mitgliedern und einzelneren Angehörigen,
 - c) den deutschen Mikroschleiden und Organisations,
 - d) den von dem Sowjetischen Militärkommande vertrieben und angelegter Geschicklichen, Rechts und Verfügungen,
 - e) den Regierungen und Staatsangehörigen jehyrisch und persönliche Prozesse) die auf einem Territorium von Krieg künftigen Ländern.
2. Eigentum, die von dem Sowjetischen Militärkommande durch besondere Linsen oder auf eine andere Weise beschlagnahmt werden,

geküht, als beschlagnahmt zu erklären.

3. Das besetzte Land, das sich in dem von dem Truppen der Rotes Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet, in provinzieller Verwaltung der Sowjetischen Militärverwaltung zu erklären.

4. Staatliche deutsche Betriebe, Organisationen, Firmen, Unternehmungen und staatliche Einrichtungen, in deren Verwaltung sich gegenwärtig das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls angelegte Eigentum befindet, oder die von einem solchen Eigentum Kenntnis haben, sind verpflichtet, nicht später als binnen 12 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieses Befehls an, eine schriftliche Erklärung über dieses Eigentum an die künftigen Selbstverwaltungsorgane (Stadt-, Bezirks-, Kreisverwaltung) einzureichen.

In der Erklärung ist genau anzugeben: Art des Eigentums, sein genauer Standort, Bestandsverhältnis und sein Zustand am Tage der Bekanntgabe.

5. Die künftigen Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, die Richtigkeit der angegebenen Erklärungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls beschriebene Eigentum nachprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Sicherstellung staatlicher Eigentums, das sich im besetzten Bezirk oder Ort befindet und der beschlagnahmt oder der protohoischen Übernahme unterliegt, zu ergreifen.

Die künftigen Selbstverwaltungsorgane setzen auf Grund der angegebenen Erklärungen und der Klarheit über das staatliche

angelegte Eigentum eine Grundliste des Eigentums auf, die der beschlagnahmt oder der protohoischen Übernahme unterliegt, und reichen diese Liste, nicht später als am 25. November 1945, dem entsprechenden Mikroschleiden ein.

6. Die Mikroschleiden haben eine Kontrolle über die Arbeit der künftigen Organe bei der Aufnahme und dem Sammeln der Mitteilungen über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls angelegte Eigentum anzustellen und nach Prüfung der von den Selbstverwaltungsorganen angegebenen Listen, über die Richtigkeit der künftigen Mikroschleidenverwaltung der entsprechenden Provinzen oder Länder, nicht später als am 25. November 1945, mitzuteilen.

7. Die Organe der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder haben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mitteilungen über die Aufnahme der der beschlagnahmt oder der protohoischen Übernahme unterliegenden Eigentums in den Provinzen und Ländern nachprüfen und die von den Mikroschleiden erhaltenen Listen mit ihren eigenen Verfügungen über die weitere Bearbeitung dieses Eigentums an den Chef der Wirtschaften der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, nicht später als am 16. November 1945, zu stellen.

8. Der Chef der Wirtschaften der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Generalmajor Scholtze, hat, nicht später als am 25. November 1945, die Verfügungen über die weitere Bearbeitung des als beschlagnahmt oder unter protohoischer Verwaltung erhaltenen Eigentums zu unterbreiten.

9. Ich werde als Leiter, Organisationen, Firmen und Unternehmungen sowie als Privatpersonen, in deren Verwaltung sich das in den Punkten 1 und 2 angelegte Eigentum befindet, streng untersuchen, daß sie die volle Verantwortung für dieses Eigentum und die Sicherung eines entsprechenden Inventars dieses Eigentums, entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung, tragen.

Staatliche Organisationen über dieses Eigentum, über die Befehlsgänge der künftigen Militärverwaltung geküht, werden als verpflichtet erklärt.

10. Die Präsidenten der Provinzen und Länder sind verpflichtet, eine Erklärung (Kopie) über die künftigen (Stadt-, Bezirks- und kreisverwaltlichen) Organisationen, die nicht unter Punkt 1 und 2 dieses Befehls fallen, durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Richtigkeit dieser Unterbreiten und zur Sicherung einer protohoischen Übernahme für diese zu ergreifen.

Mitteilungen über die von einem solchen künftigen künftigen Präsidenten der Provinzen und Länder, nicht später als am 1. November 1945, an den Chef der Sowjetischen Militärverwaltung entsprechenden Provinzen oder Länder.

11. Die angelegte Verfahren über die Beschlagsnahme und protohoische Übernahme einiger Eigentums-kategorien in Deutschland wird streng bestrafen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Oberbefehlshaber der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland, Marschall der Sowjetunion G. S t a l i n

Ich erteile:

In Erfüllung des Befehls Nr. 124 haben staatliche deutsche Linsen, Organisationen, Firmen, Unternehmungen und staatliche Einrichtungen

über das in den Punkten 1 und 2 dieses Befehls angelegte Eigentum, sowie es sich in deren Verwaltung befindet, oder die von einem solchen Eigentum Kenntnis haben, eine schriftliche Erklärung in der nach Punkt 2 des Befehls angegebenen Form

s o f o r t

an die nächste Stadt-, Bezirks-, Kreisverwaltung einzureichen.

Protokoll, des 16. November 1945.

Der Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg
Dr. Steinbach

Für die auf Grund des Befehls Nr. 124 und der hierzu ergangenen Anordnung des Herrn Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vorgeschriebenen Meldungen stehen bei den Stadt-, Bezirks- und Kreisverwaltungen folgende Vordrucke zur Verfügung:

I. Für Meldungen, vorgesehen in Punkt 3 des Befehls, ist von Ämtern, Organisationen, Firmen, Unternehmungen und Privatpersonen, die Eigentümer, Verwalter oder Besitzer des der Beschlagnahme oder vorübergehenden Verwaltung unterliegenden Vermögens sind, Form Nr. 1 zu verwenden:

Form Nr. 1

An die

Selbstverwaltung

Stadt, Kreis

Anmeldung

Ich, Unterzeichneter (Angabe von Vornamen, Name des Anmeldeamtes, Amtstitel, Beruf oder Art der Beschäftigung, Staatsangehörigkeit, Nr. des Passes) in Ausführung des Punktes 3 des Befehls des Obersten Richters des SMG in Deutschland, Nr. 124, vom 22.10.1915, melde hiermit folgendes:

Ich besitze (oder zu meiner Benutzung oder Verwaltung befindet sich) Vermögen, bestehend (Angabe der Stadt, Kreis, Bezirk), welches dem Bestimmungszweck des erwähnten Befehls unterliegt. Das Vermögen besteht (genaue Beschreibung des Vermögens sowie den Wert anzugeben in RM am Tage der Anmeldung).

(Unterschrift des Anmeldeamtes)

II. Für Meldungen gemäß Punkt 3 des Befehls ist von Ämtern, Organisationen, Firmen, Unternehmungen und Privatpersonen, die Kenntnis über der Beschlagnahme oder vorübergehenden Verwaltung unterliegenden Vermögens besitzen, wenn sie nicht deren Eigentümer sind, Form Nr. 2 zu verwenden:

Form Nr. 2

An die

Selbstverwaltung

Stadt, Kreis

Anmeldung

Ich, Unterzeichneter (Angabe von Vornamen, Name des Anmeldeamtes, Amtstitel, Beruf oder Art der Beschäftigung, Staatsangehörigkeit, Nr. des Passes) in Ausführung des Punktes 3 des Befehls des Obersten Richters des SMG in Deutschland, Nr. 124, vom 22.10.1915 melde bekannt folgendes:

Mir ist bekannt, daß (Angabe der Stadt, Kreis, Bezirk) befindet sich Vermögen, welches dem erwähnten Befehl unterliegt (genaue Beschreibung des Vermögens, sein Bestand, Wert in RM am Tage der Anmeldung und Art).

Das gesamte Vermögen gehört (Angabe des Namens, Vornamen des Vermögens-Eigentümers oder der Person, die das Vermögen am Tage der Anmeldung rechtlich oder tatsächlich besitzt oder besitzt).

(Unterschrift des Anmeldeamtes)

Bemerkung: Der Anmeldeamt muss nur die ihm bekannten Vermögensangaben.